

Gemeinde Groß Nordende

Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Gemeindezentrum“

Stand: Vorentwurf, 20.10.2009

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Hannes Korte
Dipl.-Ing. Christian Piening

Inhalt:

1	Anlass / Verfahren	3
2	Lage des Satzungsgebiets / Bestand	3
3	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
4	Festsetzungen	4
5	Erschließung / Ver- und Entsorgung	5
6	Immissionsschutz	5
7	Umweltprüfung / Naturschutz und Landschaftspflege	5
	7.1 Natur und Landschaft.....	5
	7.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung	10
8	Flächen und Kosten	14

Anlage: Schalltechnische Untersuchung

1 Anlass / Verfahren

Anlass für die Aufstellung dieser Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist die Klarstellung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Klarstellungssatzung). Einzelne Grundstücke zur Abrundung werden nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogen (Abrundungssatzung).

Durch die Satzung werden die Schaffung von Wohnraum an städtebaulich geeigneter Stelle sowie die Erweiterung öffentlicher Einrichtungen ermöglicht.

2 Lage des Satzungsgebiets / Bestand



Abb. 1: Luftbild mit Lage des Geltungsbereichs, ohne Maßstab (Quelle: Google Earth)

Das Satzungsgebiet liegt im Zentrum der Gemeinde Groß Nordende. Es wird durch die Straße „Am Gemeindezentrum“ in eine Nord- und eine Südhälfte geteilt. Nördlich der Straße befinden sich an der Dorfstraße die ehemalige Schule mit Sitzungssaal und Wohnungen. Nach Westen folgen das Dorfgemeinschaftshaus mit Gymnastikhalle und die damit baulich verbundene Feuerwehr mit Jugendraum. Im äußersten Westen befinden sich die Kindertagesstätte sowie das ehemalige Wasserwerk mit einigen baulichen Resten (Tanks). Südlich der Straße befindet sich der Teil des Plangebiets, der für eine Neubebauung vorgesehen ist. Auf der Fläche befindet sich derzeit ein dichter Nadelbaumbestand.

Nördlich des Gebiets befinden sich Weideflächen, im Osten grenzt Wohnbebauung an, im Süden grenzt eine Weide an und im Westen befinden sich zwei Teiche.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Groß Nordende stellt für den nördlichen Teil des Plangebiets Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz, Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Wasserwerk und Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr und Bürgerhaus dar. Den südlichen Bereich stellt der FNP insgesamt als Wald dar.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Pinneberger Elbmarschen“ verläuft nördlich, südlich und westlich des Satzungsgebietes und wird durch diese Satzung nicht beeinträchtigt. Bebauungspläne existieren im Satzungsgebiet und unmittelbar angrenzend nicht.

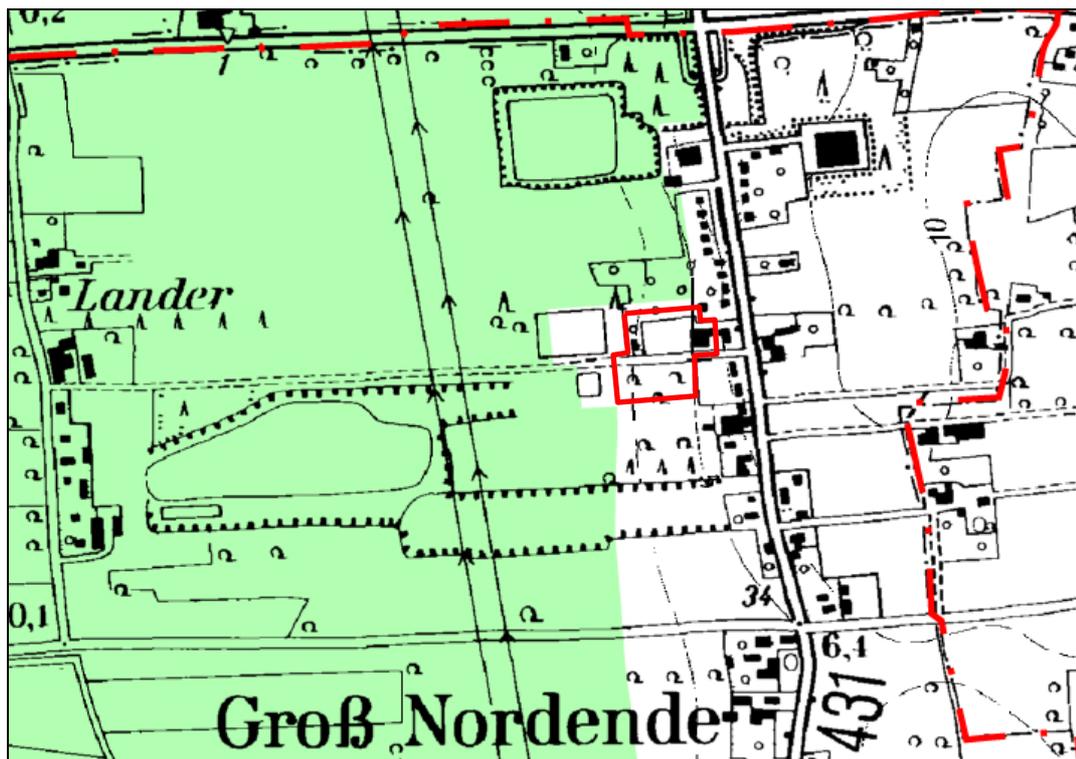


Abb. 2: Lage des Landschaftsschutzgebietes und des Geltungsbereichs, ohne Maßstab
(Quelle: Lageplan zur Schutzgebietsverordnung)

4 Festsetzungen

Für diejenigen Teile des Satzungsgebietes, die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Geltungsbereich einbezogen werden (bisherige Außenbereichsflächen), sind Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB zulässig. Diese Möglichkeit wird hier genutzt, in dem festgesetzt wird, dass je Wohngebäude mindestens 1.000 m² Grundstücksfläche erforderlich sind und je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig sind. Südlich der Straße auf den privaten Flächen wird eine eingeschossige Bebauung mit einer Grundflächenzahl von maximal 0,2 festgesetzt. Diese Begrenzung ist für eine evtl. Erweiterung der öffentlichen Einrichtungen nördlich der Straße nicht zweckmäßig, da derzeit nicht absehbar ist, ob und in welchem Umfang hier erweitert werden soll.

Diese Festsetzungen orientieren sich am angrenzenden Gebäudebestand. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich die Neubebauung in den Bestand einfügen wird.

Für die neuen Gebäude südlich der Straße wird durch die Baugrenze ein 25 m breites Bau- fenster parallel zur Straße definiert. Dies ermöglicht eine flexible Gebäudestellung auf den unterschiedlichen Grundstücken. Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenze zuläs- sig.

Auf Grund der knappen Anzahl öffentlicher Stellplätze entlang der Straße „Am Gemein- dezentrum“ und den gegenüberliegenden öffentlichen Nutzungen wird für alle bisherigen Au- ßenbereichsflächen festgesetzt, dass je Wohneinheit zwei Stellplätze auf dem zugehörigen Grundstück herzustellen sind. Die Straße wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, der vorhandene Wendehammer wird durch diese Satzung planungsrechtlich gesichert.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die Festsetzungen dieser Satzung ändern nichts an der bisherigen Ver- und Entsorgungssi- tuation. Die Fläche ist erschlossen und die Grundstücke können durch Hausanschlüsse an alle Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen werden.

Um die sichere Führung von Fußgängern zu ermöglichen, wird der Fußweg in der Straße verlängert, außerdem wird auf der Südseite der Straße eine Entwässerungsmulde für die Straßenverkehrsflächen angelegt. Die Kosten übernimmt der Eigentümer des südlich an- grenzenden Flurstücks, die Durchführung wird in einem städtebaulichen Vertrag gesichert.

6 Immissionsschutz

Nördlich der Straße Am Gemeindezentrum befinden sich Nutzungen, die möglicherweise Konflikte mit dem Wohnen verursachen können, dies sind die Kindertagesstätte, das Ge- meinschaftshaus mit Sportvereinsnutzung in der Gymnastikhalle, eine öffentliche Stellplatz- anlage sowie ein weiter nördlich gelegener Bolzplatz. Um diesen möglichen Konflikt beweren zu können wurde im April 2009 eine Schalltechnische Untersuchung durch die Fa. Lairm Consult GmbH (s. Anlage) durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass alle Nutzungen mit dem Wohnen in einem Dorf- bzw. Mischgebiet verträglich sind und dem Vorhaben aus lärmschutztechnischer Sicht nichts entgegensteht.

Im Gutachten ist ein Entwurf mit einem 2,5 m hohen Steilwall dargestellt. Dieser Steilwall ist jedoch nicht notwendig und wurde in den Berechnungen auch nicht berücksichtigt (s. S. 16, 3. Abs. des Gutachtens). Eine Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen ist daher nicht er- forderlich und wird hier nicht vorgenommen.

7 Umweltprüfung / Naturschutz und Landschaftspflege

7.1 Natur und Landschaft

Für Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht generell keine Pflicht zur Umweltprüfung. Europarechtlich bedeutsame Umweltauswirkungen werden durch die Satzung nicht ausge- löst, da gemäß § 34 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB durch die Satzung die Zulässig- keit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Ge- biete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen.

§ 21 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt für den Fall, dass bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und

Landschaft zu erwarten sind, dass darüber nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist. Für denjenigen Teil des Außenbereichs, der durch die Abrundungssatzung in den Innenbereich einbezogen wird, sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1a Absatz 3 BauGB und die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB in der Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Durch die Novellierung des BNatSchG im Dezember 2007 ist inzwischen parallel zu der Bauleitplanung eine Artenschutzrechtliche Betrachtung dem Planwerk anzufügen, in der Gefährdungen europaweit besonders oder streng geschützter Arten herausgearbeitet und die in der entsprechenden Gesetzgebung formulierten Verbotstatbestände (§ 42 BNatSchG) benannt und planerisch vermieden bzw. kompensierend dargestellt werden müssen.

Ist-Zustand und Konfliktpotenzial

Der Eingriffsbereich wird geprägt durch einen älteren Fichtenforst. Die Gehölze stehen in dichtem Verbund und ergeben ein geschlossenes Kronendach mit geringer Lichtdurchlässigkeit. Durch den mangelnden Lichtgenuss in Bodennähe und die sauren Verwitterungsprodukte der Koniferen in den oberen Bodenschichten sind weder eine Kraut- noch eine Strauchschicht im Kernbereich des Forstes vorhanden. Auch ist die Fichte absolut bestandsbildend, weitere Baumarten kommen nicht vor. Die Altersstruktur der Gehölze ist einheitlich. Lediglich mittig existiert in West-Ost- Ausrichtung eine gemähte Schneise, die von dem kleinen Gewässer im Westen bis zu der Gartenfläche des Vorhabenträgers reicht. Sie teilt den Forst in ca. zwei gleichgroße Parzellen und ist von einzelnen kleinen Obstgehölzen bestanden. Nördlich zur Straße schließt der Geltungsbereich angrenzend an den Forst mit einer Heckenstruktur, bestehend aus Hasel, Roter Hartriegel, Holunder, Roter Heckenkirsche etc., ab. Nördlich der Gehölze und der Erschließungsstraße „Am Gemeindezentrum“ befindet sich Bebauung, ebenso ist dies östlich des Geltungsbereiches der Fall. Südlich sowie südwestlich grenzen Grünlandflächen an den Eingriffsbereich, im Westen bildet ein lockerer Bestand aus jüngeren Eichen sowie älterer, teils in Reihe stehender Eichen die Grenze des Plangebietes bzw. den Übergang zu dem kleinen Gewässer und zur offenen Landschaft. Die Wasserfläche selbst besitzt eine Flächenausdehnung von ca. 900 m² und wird hauptsächlich gesäumt von Weidengebüschen und –bäumen. Eine weitaus größere Wasserfläche befindet sich nördlich davon. Sie umfasst ca. 5.000 m².

Aufgrund der Einheitlichkeit der Eingriffsflächen ist an dieser Stelle auf eine Biotoptypenkartierung verzichtet worden. Ökologisch wertvollere Biotopstrukturen befinden sich eher im Umfeld der Satzungsgrenzen, sie sind jedoch von dem geplanten Vorhaben kaum oder nur indirekt und geringfügig betroffen.

Gemäß der kartographischen Darstellung der Kreisverordnung (29.03.2000) zum Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ befindet sich südwestlich und nördlich des Satzungsgebietes der östliche Grenzverlauf des Schutzgebietes. Im Westen verläuft die LSG-Grenze westlich der Angelteiche und so in einer Entfernung von mind. 50 m zum Satzungsbereich (siehe Abb. 2). Durch das Nichtvorhandensein effektiver Negativwirkungen der vorgesehenen Wohnbebauung über die Satzungsgrenzen hinaus wird hier jedoch kein planungsrelevantes Konfliktniveau erreicht.

Schutzzweck der ca. 9.400 ha großen Fläche ist der Erhalt und die Entwicklung der typischen Marschbereiche, die im Bereich des Betrachtungsraumes ihren Übergang zur Geest vollzieht. Innerhalb der LSG-Grenze ist es unter anderem verboten, bauliche Anlagen auf bisher nicht baulich genutzten Flächen zu errichten, sowie Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen mit festem Bodenbelag anzulegen. Eine Beeinträchtigung des LSG durch diese Satzung ist nicht zu erkennen.

Sowohl nach dem LP Groß Nordende als auch in der landesweiten Waldkartierung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR, 2009) ist der Fichtenforst im Betrachtungsraum als **Wald** gemäß § 2 Abs.1 LWaldG eingestuft. Im Falle einer Waldumwandlung ist die Genehmigung der zuständigen Forstbehörde nach § 9 LWaldG im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Diese Genehmigung ist bereits in Aussicht gestellt worden. Der entfallende Wald wird im Verhältnis 1:2 an anderer Stelle aufzuforsten sein. Die Aufforstung ist unabhängig und zusätzlich zu den Ausgleichsmaßnahmen aus dieser Satzung erforderlich.

Als **Oberflächengewässer** existieren im Westen des Betrachtungsraumes zahlreiche Vorfluter, die bis an den Geestfuß heran vom Sielverband Seestermühe unterhalten werden. Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Gemeindegebietes verschiedene Gräben und Grüppen, die zur Entwässerung der Flurstücke von den Grundstückseigentümern gepflegt werden. Beeinträchtigungen durch die vorliegende Bauleitplanung sind nicht zu erwarten.

Weitere eingriffsnahе Gewässer stellen die durch Abgrabung entstandenen Teiche westlich des Geltungsbereiches dar. Die Gewässer unterliegen der Freizeitnutzung und werden vorwiegend als Angelteiche genutzt. Eine Beanspruchung durch die Planung neuer Wohnbebauung besteht auch hier nicht.

Auf der Karte „Grundwasserschutz“ des LP Groß Nordende wird das **Grundwasservorkommen** im Bereich des Satzungsgebietes als sehr hoch empfindlich dargestellt. Im Zuge der Planung zur Wohnbebauung ist daher eine möglichst geringe Versiegelungsrate der Bauflächen anzustreben, um den Eingriff zu minimieren und den Grundwasserkörper in möglichst geringem Ausmaße zu beeinträchtigen. Auswirkungen auf das Schutzgut werden, wie unten aufgeführt, über die Maßnahmen zum Ausgleich der Bodenversiegelung ausgeglichen. Ebenfalls gilt dies für die übrigen Schutzgüter Mensch, Klima / Luft und Landschaftsbild. Sie werden durch die bauleitplanerischen Maßnahmen nur unerheblich beeinträchtigt und können ebenso über den Ausgleich des Schutzgutes Boden kompensiert werden.

Bilanzierung der Eingriffe in die Schutzgüter

Schutzgut	Boden
Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche	- Ca. 8.190 m² (5.180 m ² + 3.010 m ²) Boden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe III).
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	<u>Bodenverdichtung und –versiegelung:</u> - Versiegelung von ca. 1.638 m² (0,2 max. Grundflächenzahl) Boden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe III), erhebliche Beeinträchtigung. - Einschließlich der maximal zulässigen Überschreitung der GRZ von 50% ergibt sich eine pot. Versiegelung von 2.457 m²
Ausgleichsbedarf	Bei einer Versiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe III) sind im Verhältnis von 1:0,5 für versiegelte Flächen Kompensationsflächen bereitzustellen. Folgender Ausgleich ist erforderlich (inkl. Überschreitung): 2.457 m ² x 0,5 = 1.228,5 m ² Der Gesamtausgleich für das Schutzgut Boden beträgt 1.228,5 m²
Ausgleichsmaßnahmen	Die Ausgleichsmaßnahmen mit einer Fläche von 1.229 m² für das Schutzgut Boden werden auf den externen Ausgleichsflächen der Gemeinde Groß Nordende (Flur 1, Flurstück 31/3, südlicher Teil) realisiert. Die Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Mensch und Landschaftsbild gleichermaßen aufzuheben.

Schutzgut	Arten und Biotope
Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche	Ca. 7.000 m ² Fichtenforst mit mäßiger bis mittlerer Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe 2-3)
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Der Fichtenforst wird im Zuge der Bebauung sukzessive gerodet, Einzelbäume bleiben eventuell erhalten, der Biotopkomplex mit seinen Funktionen für die Fauna entfällt jedoch.
Ausgleichsbedarf	Biotope mit einer naturschutzfachlich mäßigen bis mittleren Wertigkeit bedürfen in der Regel keiner gesonderten Ausgleichsmaßnahmen. Die eintretenden Beeinträchtigungen durch die baulichen Maßnahmen werden ebenfalls über den Ausgleich des Schutzgutes Boden kompensiert. <i>Gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG) ist jedoch durch die Rodung des Fichtenbestandes eine Ersatzaufforstung in einem Verhältnis von 1:2 erforderlich. Daraus ergibt sich eine aufzuforstende Fläche von 14.000 m². Diese Ersatzmaßnahme erfolgt unabhängig und zusätzlich zur Eingriffsregelung. Nähere Inhalte zur Umsetzung der Maßnahmen sind nicht Bestandteil der Begründung. Sie sollen in Kombination mit den Ausgleichsflächen für das Schutzgut Boden erbracht und in enger Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde realisiert werden.</i>
Ausgleichsmaßnahmen	keine

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Grundsätzlich sollten nur Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen verwendet werden, die in ihrem aktuellen Zustand von geringerer Bedeutung für den Naturschutz sind und auf denen aufgrund ihrer Standortvoraussetzungen die Kompensationsziele erreichbar sind.

Der Vorhabenträger hat zu diesem Zweck eine naturnahe Obstbaufläche mit südlich angrenzender Ackerfläche (Abb. 2) innerhalb des Gemeindegebietes erworben (Flur 1, Flurstücke 30/1 und 31/3). Die Ausgleichsmaßnahmen sollen ausschließlich auf der unter Ackernutzung befindlicher Teilfläche realisiert werden (südlicher Teil des Flurstücks 31/3). Das Gebiet ist ca. 2 km westlich des Satzungsgebietes gelegen (Abb. 1) und ist Bestandteil des oben benannten LSG „Pinneberger Elbmarschen“. Die betreffende Ackerfläche hat eine Ausdehnung von ca. 22.000 m² (Länge ca. 1 km, Breite ca. 20 m). Die naturnahe Obstbaufläche stellt eine eingewachsene Obstwiese (Apfel) mit üppiger Begleitvegetation, überwiegend bestehend aus Erlen (*Alnus glutinosa*), Schlehen (*Prunus spinosa*) und Weißdorn (*Crataegus ssp*) dar. Die Obstgehölze sind insgesamt von hoher Altersstruktur und wirken in Ergänzung der sie säumenden Gehölzbegleitung urwüchsig und naturnah.

In Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) plant der Vorhabenträger die gesamte Ackerfläche (ca. 22.000 m²) im Sinne eines Flächenpools einheitlich zu entwickeln. Weitere Flächen sollen ggfs. für den Ausgleich zukünftiger Planungen anderer Vorhabenträger verwendet werden.

Aus landschaftsplanerischer Sicht wird angeregt, den bestehenden Gehölzbestand nördlich der potenziellen Ausgleichsfläche in den Flächenpool zu integrieren, um über Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen den Obstbaumbestand nachhaltig zu sichern.

Für die Satzung selbst wird eine Fläche von 1.229 m² (Schutzgut Boden) in Anspruch genommen. Weitere 14.000 m² Ersatzaufforstung ergibt sich aus dem Landeswaldgesetz (LWaldG) und soll unabhängig von dieser Satzung und auf gleiche Weise auf der genannten Fläche erbracht werden.

Gemäß den Aussagen des aktuellen Landschaftsplans der Gemeinde Groß Nordende (LP, 2000) wird die potenziell natürliche Vegetation des Betrachtungsraumes, das heißt die sich nach Nutzungsauffassung des Menschen unter den heutigen Bedingungen theoretisch einstellende Vegetation, von Eichen-Eschen-Wäldern gebildet. Auf der Kompensationsfläche soll daher in enger Abstimmung mit der Forstbehörde eine an diese natürlicher Weise vorkommenden Pflanzengesellschaften angelehnte Pflanzung angestrebt werden. Darüber hinaus ist der halboffene Charakter der nördlich angrenzenden Vegetation auch auf der Ausgleichsfläche fortzuführen.

Entwicklungsziel ist eine Gehölzfläche, auf der inselartig nach Initialpflanzung kleinere Baumgruppen mit Säumen aus Sträuchern entstehen sollen. Die Zwischenräume entwickeln sich durch eine freie Sukzession. Die Gehölze sollten einen flächenhaften Anteil an der Gesamtfläche von 20 % nicht unterschreiten.

Die Gehölzgruppen sind nachhaltig gegen Wildverbiss fünf Jahre lang nach Anpflanzung zu schützen.

Die Kosten zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden vom Vorhabenträger übernommen. Dies wurde in dem städtebaulichen Vertrag aufgenommen, der zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgeschlossen wurde.

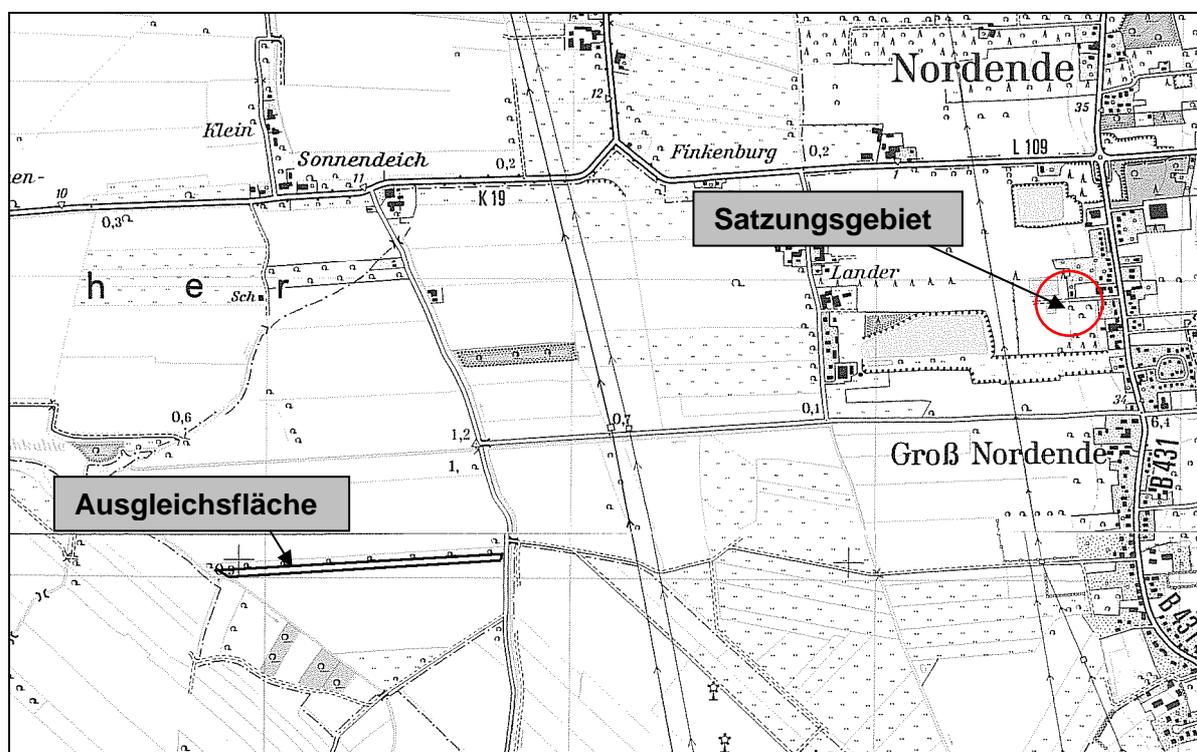


Abb. 3: Lageplan (Maßstab 1 : 25.000)

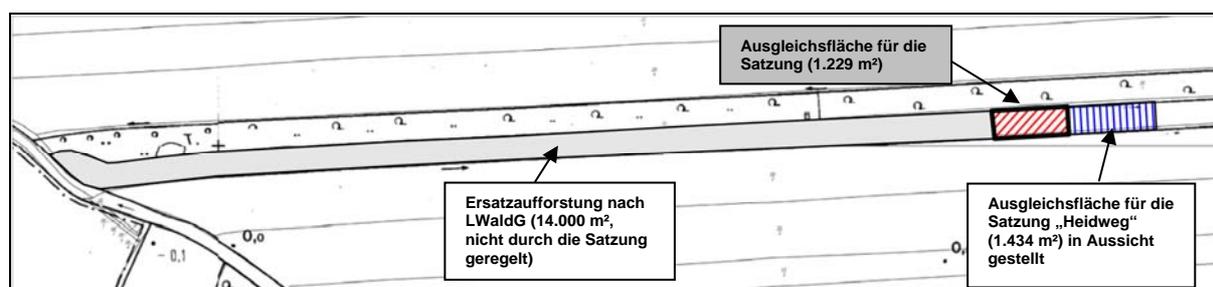


Abb. 4: Externe Kompensationsflächen (Maßstab 1 : 5.000)

7.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten werden bei zulassungspflichtigen Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 42 BNatSchG betrachtet.

Durch die Novellierung der Bundesgesetzgebung am 12. Dezember 2007 wurde das deutsche Artenschutzrecht zum einen bezüglich der Verbotstatbestände an die europäischen Vorgaben der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie begrifflich angepasst. Zum anderen wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes ausgerichtet. Dabei stehen der Erhaltungszustand der Population einer Art sowie die Sicherung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten im Vordergrund.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Durch die artenschutzrechtliche Betrachtung sollen also im Folgenden planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten benannt werden, die im Plangebiet bekannt oder zu erwarten sind und durch deren Beeinträchtigungen Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzes eintreten können.

Das Artenschutzrecht nach BNatSchG

Die im Rahmen einer Ergänzungssatzung vorgesehene Planung ist grundsätzlich geeignet, die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1, Nr. 4)

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 allerdings nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit dies erforderlich wird, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Ermittlung relevanter Arten und Bewertung nach Artenschutzrecht

Im Vorfeld der Satzungsaufstellung wurde eine Begehung der Eingriffsfläche von ELBBERG durchgeführt (09.06.09). Betrachtet wurden der direkt vom Planungsvorhaben betroffene Fichtenforst sowie die angrenzenden Biotopstrukturen, insbesondere die Wasser- und Gehölzstrukturen westlich bzw. nordwestlich des Geltungsbereiches.

Aufgrund der äußerst widrigen Witterungsbedingungen mit Starkregen während der Begehung konnten keinerlei Tierarten direkt nachgewiesen werden. Die relevanten Arten ergeben sich daher aus dem durch die vorliegenden Habitate theoretischen Lebensraumpotenzial der Spezies und bilden daher ein tendenziell höheres Artenaufkommen ab als real existent. Man spricht hierbei von einer „worst case- Betrachtung“. Das Spektrum der durch den Eingriff beeinträchtigten Tiere ist in der Regel geringer, als in den Ergebnissen dargelegt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die vorliegenden Biotopstrukturen lassen das Vorkommen der meisten planungsrelevanten Arten des Anhang IVa nahezu ausscheiden. Einzig aus der Gruppe der Säugetiere können verschiedene Fledermausarten potenzielle Höhlenbäume als Quartiere nutzen.

Die Arten sind im Folgenden aufgeführt:

Artname	Rote Liste S.-H. (BORKENHAGEN, 2001))	Anhang IV FFH-Richtlinie	Bemerkungen
Bechsteinfledermaus, <i>Myotis bechsteinii</i>	2	x	Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, in SH lediglich eine Wochenstube bekannt
Wasserfledermaus, <i>Myotis daubentonii</i>	*	x	nutzt offene Randbereiche des Geltungsbereiches
Braunes Langohr, <i>Plecotus auritus</i>	3	x	landesweit verbreitet, aber nirgendwo häufig, ausgesprochene Waldart, allerdings hauptsächlich Mischwälder mit reichem Unterwuchs; Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich
Rauhautfledermaus, <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	x	Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, Vorkommen hauptsächlich in den östlichen Landesteilen
Kleiner Abendsegler, <i>Nyctalus leisleri</i>	2	x	Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, SH westlichste Verbreitungsgrenze, Nachweise hauptsächlich im Raum Lauenburg
Großer Abendsegler, <i>Nyctalus noctula</i>	*	x	zahlreiche und kopfstärke Wochenstuben in östlichen Landesteilen, im Plangebiet theoretisch vorkommend, allerdings bevorzugt die Art strukturreiche Waldgesellschaften mit Laubholzanteilen, Vorkommen daher eher unwahrscheinlich
Teichfledermaus, <i>Myotis dasycneme</i>	2	x	Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, in SH lediglich Nachweise von Einzeltieren
Fransenfledermaus, <i>Myotis nattereri</i>	3	x	Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, Vorkommen hauptsächlich in den östlichen Landesteilen
Erläuterungen: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2001) Rote Liste: 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt VSchRL: X-in Anhang I gelistet, *-nicht geführt			

Für die aufgeführten Arten besitzen Waldstrukturen eine essenzielle Bedeutung für die Aufzucht der Jungen und / oder zur Überdauerung in den Wintermonaten. Auch werden Baumhöhlen von ihnen als Tagesverstecke genutzt. Generell kann jedoch festgestellt werden, dass Fledermäuse strukturreiche Wälder bevorzugen, in denen ein hoher Laubholzanteil vorherrscht und lockere Baumbestände sich mit Jungwuchs und Strauchbestand abwechseln. Nadelwälder kommen lediglich dann als Quartiere in Frage, wenn sie durch Laubbäume ergänzt werden. Insgesamt spielen Nadelwälder als Habitate aber eine eher untergeordnete Rolle. Einzig die im westlichen Teil des Geltungsbereiches stehenden, älteren Eichen könnten adäquate Quartiersbäume gerade auch für die wassergebundenen Arten darstellen. Das Umfeld des Geltungsbereiches bietet jedoch ausreichend Ausweichhabitate für die ent-

sprechenden Fledermausarten mit teilweise höherer Eignung, so dass nicht von dem Eintreten einer der Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht (§ 42 BNatSchG) ausgegangen werden kann.

Die Baufeldräumung im Vorfeld der Bebauung ist jedoch zur sicheren Vermeidung von Verbotstatbeständen außerhalb der sensiblen Brut- und Überwinterungszeiten durchzuführen.

Weitere Säugetierarten wie Igel, Eichhörnchen oder Bilche fallen nicht unter den Schutz des Anhangs IV FFH-Richtlinie und sind daher nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Durch das sich westlich an den Geltungsbereich anschließende Gewässer ist durchaus auch eine Besiedelung randlicher Bereiche der Eingriffsflächen durch Amphibien denkbar. Viele in Schleswig-Holstein verbreitete Amphibienarten nutzen die Gewässer lediglich zur Verpaarung und der anschließenden Ablage des Laiches, verbringen aber die Sommermonate sowie die Winterperiode in trockeneren Habitaten abseits der Feuchtbiotope. Für die vorhandenen Gewässer sind jedoch hauptsächlich die Erdkröte sowie der Gras- und Teichfrosch als wahrscheinlich vorkommende Spezies anzunehmen. Sie sind nicht Bestandteil des Anhangs IV FFH-Richtlinie und sind daher ebenfalls nicht Teil der Artenschutzbetrachtung.

Die Sicherstellung des Erhalts von entsprechenden nicht streng geschützten Arten erfolgt über die parallel zur Artenschutzbetrachtung abzuarbeitende Eingriffsregelung. Mit ihr werden schutzgutbezogen die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und über Vermeidungs-, Minderungs- und/ oder Ausgleichsmaßnahmen die Beeinträchtigungen eingriffsnah kompensiert.

Europäische Vogelarten

Auf Basis der vorliegenden Habitatzusammensetzung im Geltungsbereich werden im Folgenden die potenziell vorkommenden Vogelarten samt ihres jeweiligen Schutzstatus tabellarisch dargestellt. Bei Arten, deren Bruthabitate lediglich im Umfeld der Eingriffsfläche liegen, ist dies zusätzlich vermerkt.

Artname	Rote Liste S.-H. (KNIEF ET AL. 1995)	Anhang I Vogel-schutz-richtlinie (V SchRL)	Bemerkungen
Amsel , <i>Turdus merula</i>	*	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Bachstelze , <i>Motacilla alba</i>	*	*	nutzt offene Randbereiche des Geltungsbereiches
Blaumeise , <i>Parus caeruleus</i>	*	*	nutzt offene Randbereiche des Geltungsbereiches
Bluthänfling , <i>Carduelis cannabina</i>	V	*	nutzt offene Randbereiche des Geltungsbereiches
Buchfink , <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Buntspecht , <i>Dendrocopos major</i>	*	*	potenziell in reinen Fichtenbeständen vorkommend
Eichelhäher , <i>Garrulus glandarius</i>	*	*	eher in lichten Wäldern unterschiedlichster Zusammensetzung, theoretisch im Randbereich vorkommend
Elster , <i>Pica pica</i>	*	*	nutzt offene Randbereiche des Geltungsbereiches
Fichtenkreuzschnabel , <i>Loxia curvirostra</i>	R	*	nutzt Nadelwälder, in Schlesw.-Holst. seltener Brutvogel, Vorkommen unwahrscheinlich
Fitis , <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	nutzt offene Randbereiche des Geltungsbereiches
Gartenbaumläufer , <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	nutzt offene Randbereiche des Geltungsbereiches
Gartengrasmücke , <i>Sylvia borin</i>	*	*	nutzt offene Randbereiche des Geltungsbereiches

Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>	*	*	nutzt offene Randbereiche des Geltungsbereiches
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	*	*	nutzt offene Randbereiche des Geltungsbereiches
Habicht, <i>Accipiter gentilis</i>	*	*	nutzt potenziell Altholzbestände von Nadelforsten zur Brut
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	potenziell im Randbereich an bestehender Bebauung
Haussperling, <i>Passer domesticus</i>	V	*	potenziell im Randbereich an bestehender Bebauung
Haubentaucher, <i>Podiceps cristatus</i>	*	*	Vorkommen ausschließlich außerhalb des Geltungsbereiches auf und an offenen Wasserflächen
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	*	*	nutzt offene Randbereiche des Geltungsbereiches
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	*	*	nutzt offene Randbereiche des Geltungsbereiches
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	*	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Löffelente, <i>Anas clypeata</i>	2	*	Vorkommen ausschließlich außerhalb des Geltungsbereiches auf und an offenen Wasserflächen
Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i>	*	*	potenziell im Kronenbereich des Fichtenforstes
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia aticapilla</i>	*	*	nutzt offene Randbereiche des Geltungsbereiches, selten reine Fichtenforsten
Reiherente, <i>Aythya fuligula</i>	*	*	Vorkommen ausschließlich außerhalb des Geltungsbereiches auf und an offenen Wasserflächen
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	*	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	nutzt offene Randbereiche des Geltungsbereiches, gelegentlich auch reine Fichtenforsten
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caedatus</i>	*	*	nutzt offene Randbereiche des Geltungsbereiches
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	*	*	nutzt offene Randbereiche des Geltungsbereiches
Sommergoldhähnchen, <i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	nutzt Nadelwälder
Sperber, <i>Accipiter nisus</i>	*	*	nutzt potenziell den Fichtenforst zur Brut, allerdings eher Nadelstangengehölze
Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	Vorkommen ausschließlich außerhalb des Geltungsbereiches auf und an offenen Wasserflächen
Tafelente, <i>Aythya ferina</i>	*	*	Vorkommen ausschließlich außerhalb des Geltungsbereiches auf und an offenen Wasserflächen
Tannenmeise, <i>Parus ater</i>	*	*	nutzt Nadelwälder ab 20 bis 40 Jahre Alter
Turmfalke, <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	nutzt offene Randbereiche des Geltungsbereiches
Wintergoldhähnchen, <i>Regulus regulus</i>	*	*	nutzt Nadelwälder
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	nutzt offene Randbereiche des Geltungsbereiches
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	nutzt offene Randbereiche des Geltungsbereiches
Erläuterungen: Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung/ Anlage 2/3, LBV Kiel (2009) Rote Liste: 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt VSchRL: X-in Anhang I gelistet, *-nicht geführt			

Die überwiegende Anzahl der aufgeführten Arten gilt als ungefährdet und besitzt keine besonderen Habitatansprüche. Insofern kann bei einer theoretischen Beeinträchtigung der Spezies innerhalb der Eingriffsfläche im Sinne des Artenschutzrechtes nicht von einer Gefährdung lokaler Populationen ausgegangen werden. Ersatzhabitate sind in ausreichendem Maße im weiteren Umfeld vorhanden, so dass zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 42 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG ebenfalls keine vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der Vorkommen erforderlich werden.

Zur sicheren Vermeidung des Tötungsverbot (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind jedoch die Rodung des Fichtenforstes und die allgemeine Räumung des Baufeldes außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeiträume durchzuführen.

Für die wassergebundenen Arten wie Enten und Taucher gelten mögliche Beeinträchtigungen nur indirekt und betreffen über die Geltungsgrenzen des Satzungsgebiet hinaus wirkende Störungstatbestände. Die entsprechenden Arten sind jedoch an die Nähe des Menschen angepasst und zeichnen sich durch eine hohe Toleranzgrenze gegenüber visueller und lärmtechnischer Reize aus. Ein Konflikt mit dem Artenschutzrecht ist durch den Bau und Betrieb der Wohngebäude nicht zu erwarten.

Die auf der Vorwarnliste geführten Arten (Bluthänfling, Haussperling, Turmfalke) befinden sich laut LBV dennoch in einem derzeit günstigen Erhaltungszustand, so dass auch bei ihnen nicht mit einer Gefährdung der Lokalpopulation zu rechnen ist. Die als stark gefährdet (RL 2) eingestufte Löffelente unterliegt wie bereits erläutert aufgrund der Nutzung aquatischer Lebensräume keinen satzungsbedingten Beeinträchtigungen und wird daher nicht einer gesonderten Einzelbetrachtung unterzogen. Der als extrem selten eingestufte Fichtenkreuzschnabel (RL R) besiedelt hauptsächlich Bergregionen in dem natürlichen Verbreitungsgebiet von Fichtenwäldern, in Schleswig-Holstein hingegen zeigt er sich meist invasionsartig und periodisch, dann vorzugsmäßig in großflächigen Waldgebieten wie dem Sachsenwald östlich von Hamburg. Im Plangebiet ist ein Vorkommen daher als ausgesprochen unwahrscheinlich zu betrachten. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind auch für diese Art entsprechend nicht durchzuführen.

Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten des Anhanges IV b FFH-Richtlinie kommen auf der für die Wohnbebauung bestimmten Fläche nicht vor. Die Dominanz des Fichtenforstes lässt kaum einen Unterwuchs zu. Lediglich in den Randbereichen befinden sich Laubgehölze, unter denen jedoch hauptsächlich Rasen zu finden ist. Die Flächen unterliegen einer regelmäßigen Mahd bzw. werden von Schafen kurz gehalten. Gefährdete Spezies nach Artenschutzrecht sind auch hier nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände treten nicht ein.

Generell kann eine positive Wirkung auf die Flora erzielt werden, indem durch die Abarbeitung der Eingriffsregelung Ausgleichsflächen für den Fichtenforst eingerichtet werden, auf denen im Sinne der Artendiversität hochwertigere Laubmischgesellschaften angepflanzt werden.

Fazit

Aus Sicht des Artenschutzes bestehen keinerlei Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Brutzeit- bzw. Überwinterungszeiträume bei der Baufeldräumung ist mit keinen Verbotstatbeständen zu rechnen. Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG werden daher für keine der potenziell vorkommenden Arten erforderlich.

8 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 13.380 m². Davon entfallen auf die einbezogene Außenbereichsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ca. 8.190 m² (Südteil: 5.180 m² und Nordteil 3.010 m²) und 1.765 m² auf die Straßenverkehrsfläche.

Kosten

Der Gemeinde entstehen durch diese Planung keine Kosten. Die Planungskosten und die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen werden durch den Vorhabenträger übernommen.

Groß Nordende, den

.....

Bürgermeisterin